

Richtlinie

der Stadt Wildeshausen für die finanzielle Förderung von Seniorenveranstaltungen

I. Grundsatz

Die Stadt Wildeshausen gewährt den in der Seniorenbetreuung tätigen Vereinen u.ä. Zuschüsse für die Teilnahme älterer Menschen an geselligen und unterhaltenden Veranstaltungen sowie Vorhaben der Bildung und kultureller Art.

II. Umfang und Höhe des Zuschusses

1. Pauschalzuschuss

Folgenden Wildeshäuser Vereinen, Verbänden u.ä. wird jährlich, jeweils am 01.06., ein Pauschalzuschuss in Höhe von je 300,00 DM (153,00 Euro) gewährt:

- Altenarbeitskreis der Ev.-luth. Kirche Wildeshausen
- Seniorenkreis der Kath. Kirche Wildeshausen
- Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Wildeshausen
- Altenbetreuung des Bundes der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge Wildeshausen
- Altenkreis des Verbandes der Kriegs- und Wehrdienststopfer - Behinderten - und Sozialrentner e.V. Wildeshausen
- Altenarbeitskreis des Heimatvereins Düngrup
- Oldenburger Kameradenbund im Deutschen Soldatenbund Kyffhäuser e.V. Kameradschaft Wildeshausen
- Dorfgemeinschaft Holzhausen e.V.
- Rheuma-Liga Niedersachsen e.V., Arbeitsgemeinschaft Wildeshausen
- Seniorengemeinschaft Betreutes Wohnen im Senioren-Wohnpark Wildeshausen

Der

- Altenkreis des Reichsbundes der Kriegsoffer - Behinderten - und Sozialrentner und Hinterbliebenen e.v. Wildeshausen

und der

- Bund Deutscher Kriegsoffer, Körperbehinderter und Sozialrentner (BDKK)

erhalten entsprechend den in Satz 1 genannten Bestimmungen je einen Pauschalzuschuss von 200,00 DM (102,00 Euro).

Der Pauschalzuschuss dient der Förderung der allgem. Seniorenarbeit des Zuschuss-empfängers.

2. Einzelförderung

- a) Neben dem Pauschalzuschuss wird den unter Abs. II Ziffer 1 genannten Institutionen je Veranstaltung und Teilnehmer ein Einzelzuschuss gewährt. Der Zuschuss wird gewährt für Teilnehmer vom vollendeten 50. Lebensjahr an, die ihren Wohnsitz in der Stadt Wildeshausen haben.
- b) Der Zuschuss beträgt je berechtigtem Teilnehmer 3,00 DM (1,50 Euro). Er wird für höchstens 3 Veranstaltungen im Jahr gewährt.

III. **Bewilligungsbedingungen**

1. Für den Zuschussantrag müssen ausschließlich Antragsvordrucke der Stadt Wildeshausen verwendet werden, die vor der Durchführung der Veranstaltung anzufordern sind.
2. Der Zuschuss wird nur für Personen gewährt, die sich in eine dem Antrag beizufügende Anwesenheitsliste eingetragen haben.
3. Der Zuschussantrag muss spätestens 1 Monat nach Durchführung der Veranstaltung bei der Stadt Wildeshausen gestellt werden. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
4. Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgezahlt werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend ab 01.01.2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien der Stadt Wildeshausen für die finanzielle Förderung von Altenpflegeveranstaltungen vom 15.10.1985 außer Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Wildeshausen, den 30.03.2000

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Franz Duin